

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 3 (1881)
Heft: 6

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch die Kultur des Virus oder des Mikroben der Lungen-seuche im Rindviehkörper mittelst successiver Inokulationen hat W. einen gemilderten und gleichzeitig schützenden Impfstoff erhalten. Das Mikroskop zeigt ebensogut in der Flüssigkeit der Inokulationsstellen als im Lungenexsudat das Vorhandensein des nämlichen Mikroben. Die Versuche von Willems wurden von Seite der niederländischen offiziellen Kommission fortgesetzt. Dieselbe hatte eine große Anzahl Thiere mit Virus der zweiten und dritten Generation geimpft und es hatten diese sämtlichen Versuchsthiere eine vollständige Immunität gegen die Angriffe der Lungenseuche erlangt und sind in der Folge für die Impfung mit Lungenflüssigkeit unempfindlich geblieben. *Str.*

(Annales de médecine vétérinaire, Bruxelles, mai 1881.)

Verschiedenes.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Auf 1. November 1881.

An Viehseuchen waren auf dieses Datum angemeldet worden:

Maul- und Klauenseuche,
Milzbrand und
Rotz.

Die Maul- und Klauenseuche dehnt sich einzig über zwei Kantone aus, nämlich Waadt und Graubünden mit zusammen 19 infizierten Ställen, Waadt 15, Graubünden 4. Dieses gegen 154 Ställe und 33 Weiden im vorigen Bulletin.

Milzbrand ist in 5 Fällen zur Anzeige gelangt. So zweimal im Kanton Bern und je einmal in den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau.

Rotz ist in einem einzigen Falle im Kanton Luzern konstatiert worden.

Ausland. Aus Elsaß-Lothringen und Baden lauten die Berichte in Betreff der Maul- und Klauenseuche günstig.

In Italien nimmt diese Seuche zwar ab, doch ist sie stets noch sehr verbreitet.

Oesterreich weist noch Maul- und Klauenseuche auf in Tyrol und Salzburg, Rinderpest in Niederösterreich, Ungarn und Galizien.

Auf 1. Dezember 1881

waren angemeldet:

Maul- und Klauenseuche,
Milzbrand,
Rotz und
Wuth.

Die Maul- und Klauenseuche hat seit dem letzten Bulletin Fortschritte gemacht. 5 Kantone sind davon mehr oder weniger ergriffen. So Waadt mit 34, Bern mit 12, Tessin mit 3, Baselstadt und Graubünden mit je 2 und Solothurn mit 1 Stallung; zusammen 54.

Anthrax ist beobachtet worden in den Kantonen Zürich, Luzern und Thurgau in je 1 Fall, im Kanton St. Gallen in 4 Fällen und mehrmals im Kanton Wallis.

Rotz kam in je einem Falle in den Kantonen Bern, Freiburg und Thurgau vor.

Wuth. Ein aus Frankreich stammender wuthkranker Hund streifte mehrere bernische Dörfer und biß mehrere Hunde.

Ausland. In Elsaß-Lothringen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen, dagegen 1 Fall von Lungenseuche zu verzeichnen.

In Italien regiert die Maul- und Klauenseuche noch immer.

Oesterreich hat noch Rinderpest in Niederösterreich und Galizien.

(Eidg. Departement der Landwirthschaft.)

Entwurf eines Dekretes über die Hausthierpolizei.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vollziehung und weiterer Ausführung des Bundesgesetzes
vom 8. Hornung 1872,
auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Organisation der Hausthierpolizei.

Art. 1.

Die Oberaufsicht über die Hausthierpolizei, soweit letztere nicht als Seuchepolizei unter der Oberaufsicht der Bundesbehörden steht, wird vom Regierungsrath ausgeübt.

Derselbe ist zum Erlaß der nöthigen Vollziehungsvorschriften zu diesem Dekret befugt, soweit dieselben nicht dem Großen Rathe vorbehalten sind, insbesondere auch:

- 1) der Verordnungen, welche in Ausführung des eingangserwähnten Bundesgesetzes und der auf dasselbe sich grün-

denden Verfügungen der Bundesbehörden nöthig werden (Markt-, Hausir- und Bahnverkehr mit Vieh, Bergfahrt, Maßregeln gegen Thierseuchen);

- 2) der Instruktionen für die nachgenannten Beamten, soweit sie nicht aus anderen Vorschriften sich ergeben.

Art. 2.

Die Oberleitung der Hausthierpolizei ist Sache der Direktion des Innern als derjenigen Direktion, welcher das Gesundheitswesen zugetheilt ist.

Als berathende Fachbehörde steht derselben die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zur Seite.

Art. 3.

Zur Leitung und Verwaltung der Hausthierpolizei in den Bezirken werden als technische Beamte Kreisthierärzte aufgestellt.

Zu diesem Amt sind nur solche patentirte Thierärzte wählbar, welche sich über ihre Befähigung dazu entweder durch bisherige amtliche Leistungen oder durch eine besondere Prüfung ausgewiesen haben.

Die Amtsdauer der Kreisthierärzte ist 4 Jahre. Falls sie ihren bisherigen Wohnort verlassen, hat die Direktion des Innern zu entscheiden, ob sie ihr Amt fortbehalten oder ob der Kreis einem andern Thierarzte zu übergeben sei.

Art. 4.

Die Kreisthierärzte beziehen keine fixe Besoldung; sie erhalten als solche vom Staate für ihre Bemühungen Entschädigungen, welche nach dem in Kraft stehenden Tarif für Medizinalpersonen zu berechnen sind.

Die Direktion des Innern ist befugt, an solche Thierärzte und Viehinspektoren, welche sich durch ihren Eifer und Energie bei der Bekämpfung von Viehseuchen verdient gemacht haben, Prämien im jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500—1000 aus der Viehentschädigungs-Kasse auszurichten.

Art. 5.

Die Wahl der Kreisthierärzte und die Eintheilung des Kantons in passende thierärztliche Kreise, ist Sache der Direktion des Innern.

Art. 6.

Die Kreisthierärzte stehen direkt unter den Regierungsstatthaltern.

Ihre Pflichten sind im Allgemeinen folgende:

- 1) Anleitung der Gemeindebeamten für die Hausthierpolizei (Vieh-, Markt-, Berg- und Fleischinspektoren und Wasenmeister), durch periodische Kurse und durch private Belehrung.
- 2) Ueberwachung derselben in ihrer Amtsführung.
- 3) Entgegennahme der Berichte und Anzeigen derselben und Berichterstattung an die Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Innern.
- 4) Feststellung von ansteckenden Thierkrankheiten, Anordnung der vorgeschriebenen Maßregeln und Vollziehung der Weisungen des Regierungsstatthalters und der Direktion des Innern.
- 5) Aufsicht über den Bahn- und Dampfschiffverkehr mit Hausthieren.
- 6) Endlich kann der Regierungsrath denselben die Vermittlung des Gesundheitsscheinverkehrs zwischen der Viehentschädigungs-Kasse und den Viehinspektoren übertragen.

Art. 7.

Für jeden Kreisthierarzt wird von der Direktion des Innern ein Stellvertreter gewählt, welcher im Verhinderungsfall oder Abwesenheit des Kreisthierarztes dessen Funktionen zu verrichten hat.

Art. 8.

Der Ortspolizei, unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisthierarztes, liegt ob:

- 1) Die polizeiliche Ueberwachung und Kontrolirung des Verkehrs mit Hausthieren, soweit dieselbe vorgeschrieben ist, mit Inbegriff der Bergfahrt- und Marktpolizei.
- 2) Die Fleischschau und die Aufsicht über den Fleischverkauf.
- 3) Die Wasenpolizei.
- 4) Die Vollziehung der Vorschriften bezüglich des Haltens von Hunden.
- 5) Die ersten Maßregeln beim Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren, sowie die Handhabung und Durchführung der von oberer Behörde zu Bekämpfung solcher Krankheiten angeordneten Maßregeln.

Die Staatspolizei hat die Ortspolizei in allen diesen Zweigen ihrer Thätigkeit bestmöglich zu unterstützen.

Art. 9.

Als Vollziehungsbeamte für die vorgenannten Geschäftszweige sind in jeder Einwohnergemeinde zu ernennen:

- 1) Ein oder mehrere Viehinspektoren.
- 2) In Marktorten ein oder mehrere Marktinspektoren.
- 3) In Gemeinden mit Alpwirthschaft ein oder mehrere Berginspektoren.
- 4) Ein oder mehrere Fleischinspektoren.
- 5) Ein Beamter zur Aufsicht über die Wasenpolizei.
- 6) Die gesetzlichen Stellvertreter obiger Beamten.
- 7) Die nöthigen Angestellten für die Geschäftskreise derselben.

Von den unter 1—5 genannten Beamtungen können mehrere der gleichen Person übertragen werden und es sind zu denselben vorzugsweise patentirte Thierärzte, wenn solche in der Gemeinde wohnen, zu verwenden.

Abänderungen in der Eintheilung der Bezirke dieser Beamten unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

Art. 10.

Alle in Art. 9 genannten Beamten und Angestellten stehen unter den allgemeinen Vorschriften über die Beamten und Angestellten der Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes verfügt.

Sie sind zunächst dem Gemeinderath für ihre Amtsführung verantwortlich. In Sachen ihres Geschäftskreises jedoch verkehren sie direkt mit dem Kreisthierarzt und vollziehen dessen Weisungen.

Für ihre amtlichen Verrichtungen sind sie aus der Gemeindekasse angemessen zu entschädigen, soweit sie nicht nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

Art. 11.

Die in Art. 9, Ziff. 6 genannten Stellvertreter dürfen den betreffenden Beamten weder direkt noch durch Heirath näher als in dem Grade von Geschwisterkindern verwandt sein.

Art. 12.

Die Wahl der in Art. 9, Ziffer 1—6 genannten Beamten und Stellvertreter geschieht durch den Gemeinderath und unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter.

Letztere ist nach Verständigung mit der Direktion des Innern zu verweigern, wenn die bisherige Amtsführung einen Wiedergewählten als ungeeignet erscheinen läßt.

II. Gesundheitsscheine.

Art. 13.

Jedes Stück Rindvieh und jedes Thier des Pferdegeschlechts (mit Ausnahme derjenigen unter 6 Monaten in für die betreffende

Thierrgattung seuchefreien Zeiten) soll von einem vorschriftsgemäßen Gesundheitsschein begleitet sein:

1) Wenn es auf einen Markt gestellt oder anlässlich einer beabsichtigten oder vollzogenen Handänderung aus dem Inspektionsbezirk geführt wird.

2) Wenn es auf eine Viehausstellung oder Viehschau gestellt oder ohne beabsichtigte Handänderung zu einem längern Aufenthalt als die jeweilige Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine beträgt, in einen andern Inspektionsbezirk geführt wird.

3) Bei jedem Bahn- oder Dampfschifftransport.

Diese Vorschrift kann in Seuchezeiten auch auf Thiere unter 6 Monaten, sowie auf Schafe, Ziegen und Schweine ausgedehnt werden.

Von denselben sind einzig Pferde ausgenommen, welche in den Militärdienst gebracht werden.

Art. 14.

In den in Art. 13 unter Ziffer 2 angeführten Fällen kann für mehrere Thiere ein gemeinschaftlicher Gesundheitsschein nach dem hiefür bestimmten Formular ausgestellt werden, für auszustellende Thiere jedoch nur, wenn dieselben nicht veräußert werden sollen. Diese Scheine gelten auch für den Bahn- und Dampfschifftransport.

Bezüglich der Erstellung, Ausfüllung und Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine gelten im Allgemeinen die eidgenössischen Vorschriften.

Die Formulare werden nach Maßgabe derselben von der Direktion des Innern festgestellt.

Art. 15.

Die Stempelgebühren für die Gesundheitsscheine, sowie die Ausstellungsgebühren, werden erforderlichen Falles in Abänderung des bezüglichen Gesetzes vom 1. Herbstmonat 1868 durch Dekret des Großen Rathes festgestellt.

Der Ertrag der Stempelgebühren fließt in die Viehentschädigungs-Kasse.

Die Verwaltung derselben wird durch ein Dekret des Großen Rathes festgesetzt.

Art. 16.

Der Beamte, welcher einen Gesundheitsschein für ein oder mehrere Thiere ausstellt, ist dafür verantwortlich, daß dieselben zur Zeit der Scheinausstellung kein Merkmal einer Seuche und auch bezüglich ihrer Herkunft keinen Grund dargeboten haben, um die Ausstellung des Scheines zu verweigern.

Diese Verantwortlichkeit besteht auch dann, wenn der Beamte glauben konnte, den Schein ohne Besichtigung des Thieres ausstellen zu können.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

Art. 17.

Widerhandlungen gegen dieses Dekret und gegen die auf Grund desselben erlassenen Vollziehungsvorschriften und Anordnungen der kompetenten Beamten unterliegen den in Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 aufgestellten Strafbestimmungen, wozu folgende nähere Vorschriften aufgestellt werden:

1) Für Widerhandlungen gegen in Titel II enthaltene oder darauf gestützte Vorschriften gilt der Gerichtsstand des Ortes der Betretung (Bundesgesetz vom 19. Heumonats 1873).

2) Die Abgabe von leeren oder in Bezug auf mehr als eine Hauptrubrik (Bezeichnung des Thieres oder dessen Inhabers, des Datums oder der Unterschrift des Inspektors) unvollständig oder falsch ausgefüllten Gesundheitsschein-Formularen, sowie der Gebrauch solcher mit oder ohne Ausfüllung durch dritte Hand unterliegt dem Art. 111 des Strafgesetzbuches, anderweitige Fehler bei Ausstellung von Gesundheitsscheinen dem Art. 36 des Eingangs genannten Gesetzes. Zu letzteren gehört auch die Verwendung eines Formulars von zu niedrigem Stempelbetrag.

3) Wer wissentlich Thiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder der Ansteckung kürzlich ausgesetzt waren, in den Handel oder Verkehr bringt, oder für solche Thiere Gesundheitsscheine ausstellt, wird gemäß Art. 232 des Strafgesetzbuches bestraft. Das Minimum einer Geldbuße hat in solchen Fällen dem Werth gleichzukommen, welchen das oder die widerrechtlich in den Verkehr gebrachten Thiere hätten, wenn sie seuchefrei wären.

4) Wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet, wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft (St. G. B. Art. 200).

5) Fahrlässigkeit von Beamten ist strafbar, sobald infolge derselben ein Schaden entstanden oder nicht abgewendet worden ist.

6) Die Fehlbaren sind für Schaden und Kosten haftbar.

Art. 18.

Bei absichtlicher Widerhandlung gegen hausthierpolizeiliche Vorschriften von Seite von Beamten ist außer der Strafe Amtsentsetzung zu verhängen und ebenso bei wiederholter Widerhandlung durch Fahrlässigkeit.

Art. 19.

Von jedem Urtheil über Widerhandlungen gegen hausthierpolizeiliche Vorschriften ist ungesäumt der Direktion des Innern ein Auszug einzusenden. Dieselbe hat das Recht, die Akten zur Einsicht zu verlangen und innerhalb der Nothfrist von 10 Tagen nach Mittheilung derselben die Appellation durch den Bezirksprokurator erklären zu lassen.

Art. 20.

Die gemäß Art. 16 ausgesprochenen Bußen fallen zu $\frac{3}{10}$ dem Verleider und zu $\frac{7}{10}$ der Viehentschädigungs-Kasse zu.

Art. 21.

Dieses Dekret tritt auf in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben: Abschnitt I und II des ersten Theiles des erneuerten Reglementes über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei vom 26. März 1816.

Die andern Theile desselben, sowie die übrigen kantonalen Dekrete, Reglemente, Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben über einzelne Abschnitte der Hausthierpolizei, soweit ihre Vorschriften weder mit der Bundesgesetzgebung, noch mit diesem Dekret im Widerspruch stehen, treten hingegen erst mit dem Erlaß sachbezoglicher neuer Vorschriften durch die kompetente Behörde außer Kraft.

Insbesondere sind für die Wasenpolizei das Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere vom 8. August 1849 nebst der Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849 auch künftighin maßgebend.

Bern, im September 1881.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Entwurf eines Dekretes über die Organisation und die Verwaltung der Viehentschädigungs-Kasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung des Dekretes vom 8. März 1841 über die Viehentschädigungs-Kasse,
auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Organisation der Viehentschädigungs-Kasse.

Art. 1.

Die Viehentschädigungs-Kasse wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der Direktionen des Innern und der

Finanzen als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse verwaltet. Die letztere hat an die Viehentschädigungs-Kasse von ihrem Guthaben das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

Die bisherige, durch Beschluß des Großen Rathes vom 3. März 1853 und des Regierungsrathes vom 27. September 1854 gegründete Pferdescheinkasse wird mit derselben verschmolzen.

Art. 2.

Die Gelder dieser Kasse dürfen nur auf Unterpfand, wo möglich mit Amortisation und unter den nämlichen sonstigen Bedingungen, wie die Kapitalien der Hypothekarkasse, zinstragend angelegt werden.

Art. 3.

Die Einnahmen dieser Kasse sind folgende:

- 1) Der Zinsertrag ihrer Kapitalien;
- 2) die Stempelgebühren für die Viehgesundheitsscheine;
- 3) die ihr zufallenden Bußenantheile (Dekret über die Haushierpolizei §);
- 4) allfällige Rückvergütungen durch den Bund nach Maßgabe von Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872;
- 5) die Gebühren für allfällige Rückversicherungen (Art.).

Art. 4.

Die Kasse hat außer ihrer Verwaltung folgende Kosten in erster Linie zu bestreiten:

1) Beiträge an den Schaden, welcher durch das zur Bekämpfung einer Seuche polizeilich angeordnete Tödten von Thieren, Zerstören oder Vergraben von Futter, Stroh, Dünger und anderem Eigenthum den betroffenen Besitzern erwächst und zwar nach Maßgabe der unten stehenden Bestimmungen.

2) Die Erstellung und Lieferung der Gesundheitsscheinformulare.

3) Viehgesundheitspolizeikosten.

4) Rindviehprämien gemäß § 7 des Gesetzes betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes, vom 2. Mai 1880.

5) Prämien gemäß Art. 4 des Dekretes über die Haushierpolizei vom

Art. 5.

Insoweit es ihr Bestand ohne Gefährdung des Hauptzweckes gestattet, kann die Kasse außerdem für folgenden Zweck in Anspruch genommen werden:

Rückversicherung von Hausthieren durch Verträge mit soliden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehassekuranz-Gesellschaften für einzelne Landestheile, Thalschaften oder Gemeinden gegen mäßige, nicht mehr als dem Risiko entsprechende Prämien, immerhin nur für solche unverschuldete und nach Bezahlung der Rückversicherungsprämie erlittene Verluste, für welche weder der Staat noch ein Dritter gesetzlich entschädigungspflichtig ist.

Art. 6.

Jede in Art. 4 und 5 nicht vorgesehene Verwendung der Gelder der Viehentschädigungs-Kasse ist untersagt.

Art. 7.

Die Entschädigungen, welche der Regierungsrath nach dem weiter unten beschriebenen Verfahren bewilligt, werden in der Form einer Anweisung in der Regel sofort ausbezahlt; bei schweren Seuchezeiten resp. bei sehr zahlreichen und hohen Entschädigungsbeträgen kann die mit der Verwaltung der Kasse betraute Behörde bis Monate Zeit verlangen.

II. Ansätze für die Entschädigungen.

Art. 8.

Entschädigungen können nur in den folgenden Fällen entrichtet werden:

- 1) Bei Rinderpest.
- 2) Bei Lungenseuche.
- 3) Bei Rotz für den durch die Desinfektion des Stalles resp. Zerstörung von Stallgeräthschaften und Stallbestandtheilen erwachsenen Schaden; für die Thiere nur unter der im § 10 vorgesehenen Bedingung.
- 4) Bei Milzbrand, jedoch nicht für gefallenes oder abgethanes Vieh, sondern nur nach Maßgabe des Art. 12 des gegenwärtigen Dekrets.
- 5) Bei Wuthkrankheit, jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Thiere des Pferdegeschlechtes.

Art. 9.

Bei Rinderpest und Lungenseuche betragen die Entschädigungen:

- a. Voller Ersatz des Schadens für sämtliche auf Anordnung der Behörden abgeschlachtete, bei der Sektion gesund befundene Thiere, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der Seuche verdächtig oder unverdächtig waren.
- b. Ersatz von $\frac{3}{4}$ des Schadens bei kranken und auf Anordnung der Behörden geschlagenen Thieren, ohne Rücksicht

darauf, ob sie vor dem Abthun für gesund oder krank gehalten wurden.

c. Für Thiere, welche fielen oder getödtet wurden, bevor der zuständigen Behörde Mittheilung von der Erkrankung gemacht wurde, soll nichts vergütet werden.

Hievon sind die Fälle ausgenommen, welche das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 im Art. 19 vorsieht, wo eine Vergütung der $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerthes bewilligt werden soll. Der Anspruch auf Entschädigung wird hier an die Bedingung geknüpft, daß eine gehörige Anzeige unmittelbar nach dem Absterben der kranken Thiere gemacht werde.

Art. 10.

Für bei Rinderpest und Lungenseuche zur Vertilgung des Krankheitsstoffes und auf Anordnung der Behörden zerstörtes resp. beschädigtes sonstiges Eigenthum kann ein Beitrag bis zur Hälfte des verursachten Schadens beansprucht werden.

Art. 11.

Bei Rotz wird eine Entschädigung von der Hälfte des Schadens geleistet, sofern das betreffende Pferd seit mindestens 6 Monaten (1 Jahr?) ununterbrochen im Kanton gestanden hat und überdieß bei seinem Eintritt in den Kanton durch das Zeugniß eines bernischen Thierarztes die vollständige Abwesenheit von Rotzverdacht bescheinigt worden ist.

Der Eigenthümer verliert jedoch den Anspruch auf diese Entschädigung, wenn er den polizeilichen Vorschriften für das Verhalten in Fällen von Rotz nicht nachgekommen ist.

Für den bei Rotz durch Desinfektion und Zerstörung einzelner Stallbestandtheile und Geräthschaften und sonstigem Eigenthum zugefügten Schaden wird eine Entschädigung von der Hälfte des daherigen Schadens festgesetzt.

Art. 12.

Entschädigungen bei Milzbrand zum Zwecke gründlicher sanitärischer Verbesserungen von Stallungen sollen für gewöhnlich $\frac{1}{3}$ und nur bei ganz besonderen Anlässen als Maximum die Hälfte der daherigen Kosten betragen.

Auf eine derartige Entschädigung kann in folgenden Fällen Anspruch gemacht werden:

a. Bei Dürftigkeit des betroffenen Vieheigenthümers.

b. Bei Wiederkehr des Milzbrandes im gleichen Viehstand und in den gleichen Stallungen.

Art. 13.

Für wegen Wuth und auf Anordnung der Behörden abgethane Wiederkäuer, Schweine und Thiere des Pferdegeschlechtes beträgt die Entschädigung $\frac{1}{3}$ des Schadens.

Art. 14.

Der Werth derjenigen Theile, nämlich: Knochen, Haut, Fleisch u. s. w., welche von gesunden Thieren gänzlich, von wenig erkrankten bei Lungenseuche, Rotz und Wuth theilweise benutzbar sind und laut den bezüglichen Vorschriften benützt werden dürfen, soll zur Ermittlung des reinen Schadens vom Werth des Thieres im gesunden Zustande zunächst in Abzug gebracht und die Entschädigung auf den reinen Schaden berechnet werden.

Art. 15.

Für ohne Anordnung der zuständigen Behörde, nämlich der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, oder der von dieser Behörde dazu mit speziellem Auftrag ermächtigten Beamten, abgethane Thiere kann kein Anspruch auf Entschädigung gemacht werden.

III. Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen.

A. Bei Thieren.

Art. 16.

Sofort nach erhaltener Anzeige vom Auftreten der Rinderpest, Lungenseuche, eventuell der Wuth und des Rotzes soll der Regierungsstatthalter zwei unparteiische, sachverständige und mit dem betroffenen Vieheigenthümer in keinem Grade der Verwandtschaft stehende Schätzer wählen und in's Gelübde aufnehmen; dieselben haben nach Wissen und Gewissen den wahren Werth im gesunden Zustande der laut den bezüglichen Vorschriften abzuschlachtenden und, wenn ein Anspruch auf Entschädigung auch in diesem Fall berechtigt ist, der abgestandenen Thiere, in Gegenwart des mit der Durchführung der Polizeimaßregeln betrauten Thierarztes vorzunehmen.

Art. 17.

Die Schätzer sollen ein Schätzungsprotokoll ausfertigen, welches von jedem der abgeschätzten Thiere Folgendes enthält:

Nummer im Stall, Namen, Farbe, Alter, Geschlecht, Race, allfällige besondere Zeichen, die Angabe, ob es anscheinend gesund oder krank sei und endlich die Schätzungssumme.

Wenn in einem gleichen Stalle Thiere verschiedener Eigenthümer vorgefunden werden, so soll auf den Namen eines jeden

Eigenthümers eine besondere Abtheilung in's Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll soll ferner eine Erwähnung und Schätzung derjenigen Theile enthalten, welche bei gesunden oder wenig erkrankten Thieren muthmaßlich benutzbar sind.

Nach der Ausfertigung des Protokolls, welche unmittelbar nach der Schätzung zu geschehen hat, soll dasselbe von den Schätzern und dem Thierarzte unterzeichnet und dem Regierungsstatthalter unverzüglich, nöthigenfalls mit einem schriftlichen Berichte des Thierarztes zu Handen der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, zugestellt werden.

Art. 18.

Das Schlachten der Thiere darf erst nach vorgenommener Schätzung vorgenommen werden. Die Sektion durch den Thierarzt soll so bald wie möglich nach dem Abthun geschehen. Im Sektionsbericht ist eine detaillirte und genaue Angabe derjenigen Theile aufzunehmen, deren Verwendbarkeit vom Thierarzt nicht beanstandet wird.

Diese Theile sollen nach Wägung derselben, sofern es sich um Fleisch oder Haut handelt, dem Eigenthümer unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unmittelbar nach der Sektion zur Verfügung gestellt werden. Ueber die Fortschaffung der nicht verwendbaren Theile ist nach den bezüglichen Vorschriften zu verfahren.

Auf spezielle Weisung der Direktion des Innern können die verwerthbaren Theile von den dazu beauftragten Behörden eingehändigt und zu Gunsten der Viehentschädigungs-Kasse verkauft oder verwerthet werden. In diesem Fall wird die Entschädigung auf den ganzen Schätzungswerth der Thiere ohne Abzug berechnet.

B. Für nicht lebendes Eigenthum.

Art. 19.

In denjenigen Fällen, wo zur Vorbeugung der Weitersehleppung einer Seuche anderweitiges Eigenthum als Viehwaare zerstört oder beschädigt werden soll, z. B. bei Reinigung oder Umänderung von Ställen, landwirthschaftlichen und Stallgeräthen, beim Zerstören von Futter, Stroh, Dünger u. dgl. ist Folgendes zu beobachten:

a. Bei Lungenseuche, Rinderpest und Rotz ordnet der Thierarzt sofort nach der Tödtung der Thiere die zur gänzlichen Zerstörung des Krankheitsstoffes nöthigen Maßregeln an.

In Begleitung der beiden Schätzer bezeichnet er, nach Maßgabe der bezüglichlichen Vorschriften, diejenigen Theile der Stallungen, Geräthschaften, Futter-, Stroh- und Düngervorräthe, welche desinfiziert, renovirt, resp. zerstört werden müssen.

Von diesem zu beschädigenden oder zu zerstörenden Eigenthum wird Protokoll und Schätzung aufgenommen, worauf erst die genannten Maßregeln zur Ausführung kommen.

Ueber die Art und Weise, wie dieselben ausgeführt werden, soll vom Thierarzt ein Bericht dem Schätzungsprotokoll beigelegt werden.

b. Will der Besitzer eines vom Milzbrand heimgesuchten Stalles auf Grund des Art. 12 gegenwärtigen Dekretes Anspruch auf einen Beitrag für die hier nöthigen sanitarischen Umänderungen machen, so hat er zunächst sein Gesuch der Direktion des Innern, als zuständiger Behörde, zu unterbreiten.

Das Gesuch soll von einem thierärztlichen Berichte und einem Kostenvoranschlag begleitet werden, worin sämtliche baulichen und sonstigen Umänderungen angegeben werden, die zur gründlichen sanitarischen Verbesserung des Stalles nöthig erscheinen.

Die Akten werden sodann der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zur Begutachtung überwiesen. Die Direktion des Innern entscheidet darauf über die Zulässigkeit der betreffenden Aenderungen. Sie ist ferner befugt, den Stalleigenthümern diejenigen Umänderungen vorzuschreiben, welche ihr zur Verhütung der Wiederkehr der Seuche zweckmäßig erscheinen.

Nach Genehmigung des Projektes kann dasselbe sofort ausgeführt werden. Sind die Arbeiten beendet, so hat der Eigenthümer Anzeige an den Regierungsstatthalter zu machen, welcher eine Untersuchung über die gemachten Veränderungen durch einen oder zwei Sachverständige, worunter wo möglich ein Thierarzt, anordnet.

Der Bericht des oder der Sachverständigen wird der Direktion des Innern übermittelt.

Art. 20.

Die Entschädigung soll auf dem Voranschlag und nicht nach den endgültigen Kosten berechnet werden.

IV. Verfahren zur Ausrichtung der Entschädigungen.

Art. 21.

In allen Fällen, wo ein Vieheigenthümer für abgethanes Vieh, zerstörtes Eigenthum u. dgl. Anspruch auf Entschädigung zu haben glaubt, soll er seinen Anspruch durch ein schriftliches

Gesuch an das Regierungsstatthalteramt zu Handen der Direktion des Innern geltend machen.

Das Entschädigungsgesuch, begleitet mit dem Schätzungsprotokolle, Berichte und sonstigen Akten, wie sie sich aus den obigen Vorschriften ergeben, geht von der Direktion des Innern an die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zu genauer Prüfung, Begutachtung und Antragstellung.

Art. 22.

Auf ihren Antrag und denjenigen der Direktion des Innern weist der Regierungsrath die Entrichtung des Entschädigungsbetrages an.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 23.

Ueber die in Art. 5 dieses Dekretes erwähnten Rückversicherungsverträge zwischen der Viehentschädigungs-Kasse und Viehassekuranz-Gesellschaften des Kantons wird der Regierungsrath ein Spezialreglement erlassen.

Art. 24.

Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft und es wird durch dasselbe dasjenige vom 8. März 1841 aufgehoben:

Bern, September 1881.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Viehwährschaftliches.

Bern. Den 30. Oktober 1881 hat der Kanton Bern durch Volksabstimmung den großrathlichen Beschluß vom 13. Mai gl. J., dahin gehend: 1) es trete der Kanton Bern vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 zurück; 2) eine Gewährleistung beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlechte und mit Rindvieh finde nur insoweit statt, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden, mit $\frac{5}{6}$ gegen $\frac{1}{6}$ der Stimmenden gutgeheißen.

Personalien.

Hr. Dr. Luchsinger, Professor an der Thierarzneischule in Bern, wurde mit dem Unterrichte in der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie betraut und ihm vom Regierungsrathe der Titel nebst Stimmrecht eines Professors der medizinischen Fakultät in Bern verliehen.

Professor v. Niederhäusern in Bern und M. Strebel, Bezirksthierarzt in Freiburg, sind an der schweizer. landwirthschaftlichen Ausstellung in Luzern in der Abtheilung landwirthschaftliches Bildungswesen für die Herausgabe des «Schweizer. Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht» mit der Bronze-medaille belohnt worden.

Durch Beschluß vom 14. Juli abhin und auf Begehren des Agrikulturministers, ist vom Präsidenten des französischen Ministeriums, Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste, dem Hrn. Saint-Cyr, Professor an der Thierarzneischule in Lyon, der Grad des Offiziers der Akademie verliehen worden.

Professor Robertson ist an Stelle Simond's, der in den Ruhestand versetzt worden, zum Direktor des k. Thierarznei-Institutes in London ernannt worden.

Hr. Erwin Zschokke von Aarau wurde zum Professor der pathologischen Anatomie, sowie für die Leitung der Sektionsübungen an der zürcherischen Thierarzneischule ernannt.

Dem Korps-Roßarzt Zorn vom X. Armeekorps ist der königl. Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Hr. Dupuis, Repetitor an der Thierarzneischule zu Cureghem (Brüssel), hat den 4. Juli 1881 vor der Jury der Universitäts-Fakultät zu Brüssel das erste Doktor-Examen mit Auszeichnung bestanden.

An der am 1. Oktober d. J. zu Lemberg eröffneten neuen Thierarzneischule wurde Direktor Professor Dr. Seifmann aus Kasan zum Direktor, dann zu Professoren die Dozenten Dr. Kadyi und Dr. Baranski ernannt.

In ihrer Sitzung vom 5. September 1881 hat die königl. medizinische und naturwissenschaftliche Gesellschaft zu Brüssel Hrn. U. Laho, Professor an der Thierarzneischule zu Cureghem, zu ihrem Korrespondenten gewählt.

Recensionen.

Die Veterinärpolizei-Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen nebst Belehrungen über die betr. Viehseuchen, von Prof. Dr. O. Siedamgrotzky, kgl. s. Landesthierarzt. Dresden. G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung. 1881. Preis 2 Mark.

In der sehr handlichen, sauber in Leinwand eingebundenen Taschenausgabe hat Prof. Dr. O. Siedamgrotzky zum praktischen Gebrauche für die kgl. sächsischen Verwaltungsbeamten, Gemeindevorstände, Thierärzte und Landwirthe die vorläufig ab-

geschlossenen, in den verschiedenen Jahrgängen erlassenen Veterinärpolizei-Gesetze mit den dießbezüglichen Verordnungen des deutschen Reiches zusammengestellt. In den Text dieser reichsgesetzlichen Vorschriften über Veterinärpolizei finden sich sehr zweckmäßig die dießbezüglichen kgl. sächsischen Ausführungsverordnungen und Instruktionen in Kleindruck eingefügt. Als Anhang folgt eine gemeinfaßliche Belehrung über die Erscheinungen, den Verlauf und die Ursachen der in den Veterinärpolizei-Gesetzen berührten Krankheiten, um dadurch dem Thierbesitzer behülflich zu sein, der Anzeige zu genügen, sowie auch um ihn in den Stand zu setzen, seinen Viehstand vor ansteckenden Krankheiten möglichst sicher zu stellen.

Das 198 Seiten Raum haltende Werkchen entspricht vollkommen seinem Zwecke.

Str.

Die Schmarotzer auf und in dem Körper unserer Haussäugethiere, sowie die durch erstere veranlaßten Krankheiten, deren Behandlung und Verhütung. Von Dr. F. A. Zürn, Professor der Veterinärwissenschaften an der Universität Leipzig. In zwei Theilen. I. Theil: Die thierischen Parasiten. Zweite stark vermehrte Auflage. Mit 4 Folio-Tafeln in Ton-druck. Weimar, 1882. Verlag von B. F. Voigt. 316 Seiten, gr. 8°. Geheftet Fr. 8.

Das Zürn'sche Werk über die pflanzlichen und thierischen Parasiten auf und in dem Körper unserer Haussäugethiere hat überall die beste Aufnahme gefunden und bald ein solches gerechtfertigtes Ansehen erlangt, daß es keiner weitem anempfehlenden Worte mehr bedarf. Alles über den pflanzlichen und thierischen, auf unsere Nutzthiere Bezug habenden Parasitismus Wissenswertheste ist in bündiger und klarer Darstellungsweise abgehandelt.

Die uns vorliegende, in zweiter stark vermehrter und verbesserter Auflage erschienene erste Abtheilung behandelt die thierischen Parasiten hinsichtlich ihrer Organisation, Entwicklung und Lebensverhältnisse, sowie die Beziehungen, die zwischen ihnen und unsern Hausthieren bestehen, sie gibt uns ferner die Mittel und Wege an, unsere Nutzthiere vor der Einwanderung der schädlichen Gäste zu bewahren und lehrt endlich die Methoden, nach welchen die durch die Schmarotzer hervorgerufenen Krankheiten behandelt werden sollen. — Das typographisch sehr sauber ausgestattete und verhältnißmäßig billige Buch sollte in der Bibliothek keines Thierarztes fehlen; wir unsererseits können und müssen dessen Anschaffung unseren Kollegen, sowie auch den wissensbegierigen Landwirthten wärmstens empfehlen. *Str.*